

Anlage 02 zur VO/0620/14

Würdigung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 983 – Ahrstraße –

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 07. Juli bis 01. September 2014

1. Stellungnahmen mit Auswirkungen auf die Planung:

1.1 Stellungnahmen vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 14.07.14

Seitens der Bundeswehr gibt es keine Bedenken oder Einwände. Hierbei wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 20m nicht überschreiten. Sollte entgegen dieser Einschätzung diese Höhe überschritten werden, wird darum gebeten in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.

Bei Planung zur Errichtung oder Nachmontage von Photovoltaikanlagen auf bestehenden Gebäuden oder im Planungsgebiet liegenden Grundstücksflächen wird, vor Erteilung der Baugenehmigung, um erneute Beteiligung im Verfahren gebeten.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es sind maximal zwei Vollgeschosse des künftigen Kindergartengebäudes geplant, auch wenn es keine genaue Definition der Höhe eines Vollgeschosses gibt, ist nicht davon auszugehen, dass das künftige Gebäude, eine Höhe von 20 m erreichen wird.

1.2 Stellungnahme vom Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 14.07.14

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Vorbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Würdigung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Zuge des Bauordnungsverfahrens wird bei der Stadt Wuppertal generell bei Neubauten ein Hinweis bezüglich der Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes im Bauantrag vermerkt. So kann die richtige Vorgehensweise im Umgang mit möglichen Kampfmitteln im Planbereich gewährleistet werden. Ein zusätzlicher Hinweis im Bebauungsplan ist dementsprechend nicht notwendig, wenn kein konkreter Hinweis vorliegt.

1.3 Stellungnahmen vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 25.08.14

Es ist von einer geringen Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange auszugehen. Im ausgewiesenen Plangebiet gibt es Hinweise auf neuzeitliche Bebauungsreste und einen neuzeitlichen Brunnen (OV 2005/0346) (der Brunnen liegt konkret im Wendehammer der Ahrstraße). Dieser Brunnen ist auch auf der deutschen Grundkarte verzeichnet. Es ist sicherzustellen, dass dieser Brunnen in seinem Bestand erhalten bleibt.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur "vermutete" Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Im Plangebiet sind auf der TK 4708 - Neuaufnahme Bauungen kartiert. Allerdings kann wegen der geringen Qualität der Darstellungen nicht entschieden werden, ob es sich um eine Wohnbebauung oder eine industrielle Nutzung des Areals handelt. Auf der TK 4708 – Uraufnahme ist hier noch keine Bebauung verzeichnet. Es ist also davon auszugehen, dass diese Bebauung ab Mitte des 19. Jh. errichtet wurde. Sie besitzt daher keine bodendenkmalpflegerische Relevanz.

Würdigung: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans 983 erstreckt sich über die Ahrstraße, da in diesem Bereich Straßenbegrenzungslinien an den tatsächlich vorhandenen Ausbauzustand angepasst werden sollen. An der Straße werden keine baulichen Veränderungen vorgenommen. Der Brunnen wurde beim Bau der Straße zusammen mit der Unteren Denkmalbehörde zur späteren Erkundung gesichert und bleibt in seinem Bestand erhalten. Ein Hinweis wird im Bebauungsplan aufgenommen.

1.4 Stellungnahme der Wuppertaler Stadtwerke vom 22.08.14

Grundsätzlich ist ein Kanalanschluss in der Ahr- oder in der Mainstraße möglich. Diese sind derzeit hydraulisch leistungsstark dimensioniert. Im weiteren Verfahren ist jedoch ein hydraulischer Nachweis zu führen. Daraus ergibt sich eventuell die Forderung nach einer privaten Rückhaltung.

Es befinden sich Versorgungsleitungen im Bereich der Ahrstraße im Gehweg, die bei evt. Veräußerung beachtet werden sollen, falls betroffen.

Würdigung: Der Stellungnahme wurde gefolgt.

Im weiteren Verfahren wurde durch die Wuppertaler Stadtwerke geprüft, dass eine private Rückhaltung nicht notwendig ist.

1.5 Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW vom 20.08.14

Der Planungsbereich liegt über einem inzwischen erloschenen Bergwerksfeld. Der letzte Eigentümer ist nicht mehr erreichbar. Nach den vorliegenden Unterlagen ist im Planungsbereich kein Bergbau umgegangen. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf das Plangebiet ist danach nicht zu rechnen.

Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Ruhr". Inhaber der Erlaubnis sind die Wintershall Holding GmbH zu 51 % und die Statoil Deutschland Hydrocarbons GmbH zu 49 %. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldegrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.

Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln.

Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die erteilte Erlaubnis beinhaltet das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes ‚Kohlenwasserstoffes‘. Die Erlaubnis für konkrete Maßnahmen ist damit nicht verbunden. Hierzu müssen weitere Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

1.6 Stellungnahme Geologischer Dienst NRW vom 18.08.14

Als Datengrundlage zum Schutzgut Boden liegt im Geologischen Dienst die Bodenkarte1: 50000 (Auskunftssystem BK 50 mit Karte der schutzwürdigen Böden", 1 CD-ROM, 2004) vor.

Nach der Bodenkarte BK50 sind vom Änderungsverfahren schutzwürdige Böden in geringem Umfang betroffen. Insofern müssen im Umweltbericht die Böden unter dem Aspekt ihrer Schutzwürdigkeit beschrieben werden.

- Beschreibung der bodenkundlichen Verhältnisse z.B. Ausgangssubstrat, Bodentyp, Bodenart, anthropogener Einfluss z.B. Abgrabung sowie der Bodenfunktionen nach § 2 (2) Bundes-Bodenschutzgesetz
- Bewertung der bodenkundlichen Verhältnisse und der Bodenfunktionen

- Ermittlung und Bewertung der Planauswirkung auf die bodenkundlichen Verhältnisse und die Bodenfunktionen

Für eine sachgerechte Ermittlung und Bewertung der vorliegenden bodenkundlichen Verhältnisse ist es zudem erforderlich, eventuell auftretende Bereiche mit Auffüllungen/ Aufschüttungen mit belastetem Material zu ermitteln. So können im Rahmen des Bebauungsplans entsprechende Bodenfunktionen durch Bodenverbesserungsmaßnahmen wiederhergestellt werden.

Aus der Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes sollten bereits im Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hinweise aufgenommen werden, dass schutzwürdigen Böden vorkommen. So können im Rahmen der Baugenehmigungsplanung für den Verlust an schutzwürdigen Böden durch Versiegelung ausreichende, bodenfunktionsbezogen wirksame Kompensationen rechtzeitig geplant werden.

Würdigung: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Untere Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal hat eine Bodenkarte für das Stadtgebiet mit einem feineren Maßstab, welche mit dem Geologischen Dienst abgestimmt ist. Nach dieser Karte sind im Plangebiet keine schutzwürdigen Böden betroffen.

Es liegt eine Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vor, dass im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 983 Auffüllungsmaterialien mit technogenen Beimengungen zu finden sind, die vermutlich erhöhte Gehalte an Blei und PAK aufzeigen. Um eine Gefährdung über den Wirkungspfad „direkter Kontakt“ auch weiterhin zu unterbinden soll die Untere Bodenschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt werden, damit die Maßnahmen, die auf Grundlage der bodenschutz- und abfallgesetzlichen Regelwerke im Zuge der zukünftigen Baumaßnahmen, insbesondere im Bereich der Bodenbewegungen im Aufschüttungshorizont (Modellierung des Baufeldes incl. herstellen der Baugruben, Außengestaltung → Bodenmanagement) zu beachten sind, berücksichtigt werden.

1.7 Stellungnahme der Wuppertaler Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU vom 31.08.14

Die Naturschutzverbände stimmen dem Bebauungsplan und der Flächennutzungsplanänderung mit folgenden Auflagen zu:

1. Die Betroffenheit des Artenschutzes sollte überprüft werden, und gegebenenfalls entsprechend berücksichtigt werden.
2. Die Eingriffe in den Naturhaushalt durch die Umsetzung der Kindertagesstätte sollen erfasst und ausgeglichen werden und es sollen dafür, möglichst in der Nähe, auf eine Ausgleichsfläche entsprechend Bäume gepflanzt werden. Es sollte Ziel sein, möglichst viele der jetzt vorhandenen Bäume im Bereich der Umsetzung der Kindertagesstätte zu erhalten, wenn dies möglich ist.
3. Für die Flächennutzungsplanänderung: Verringerung von Grünfläche, soll an anderer Stelle möglichst in der Nähe im Stadtteil mit entsprechender Größe „Grünfläche“, anstatt versiegelter Fläche, neu ausgewiesen werden.

4. Es wäre sinnvoll das ursprüngliche Ziel für die Realisierung einer Naturerfahrungsraumes, welches jetzt entfällt an einer anderen Stelle im Stadtteil umzusetzen.

Würdigung: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Die Untere Landschaftsbehörde hat eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Zudem wurde eine Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Aufgrund der relativ geringen Zahl an ÖWE-Punkten möchte der Grundstückseigentümer (Gebäudemanagement) eine Ausgleichszahlung an die Stadt tätigen. Die niedrige Zahl an ÖWE Punkten ergibt sich aufgrund der bereits bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes 983, da hier bereits Stellplätze bzw. auf der Grünfläche gem. der Festsetzung Nr. 19 ein eingeschossiges Spielplatzhaus mit maximalen Außenmaßen von 30 m x 14 m sowie verschiedene Spielanlagen zulässig waren. Diese rechtlichen Grundlagen sind bei der Ermittlung des neuen Eingriffs zu berücksichtigen als bereits rechtlich zulässig zu beurteilen und fließen daher nicht in die Bilanzierung mit ein.

Es werden zwei stadtbildprägende Bäume an der Mainstraße planungsrechtlich gesichert. Die restlichen Bäume werden sehr wahrscheinlich der Umsetzung bzw. der Baustelleneinrichtung der Tageseinrichtung für Kinder weichen müssen und werden daher nicht festgesetzt. Die Untere Landschaftsbehörde hat die gesamten Bäume im Änderungsbereich als nicht erhaltenswürdig eingestuft.

Es wird davon ausgegangen, dass der Außenbereich des Kindergartens nach Fertigstellung des neuen Kindergartengebäudes wieder begrünt wird.

Eine Umsetzung des Ziels Naturerfahrungsraumes im Stadtteil wäre wünschenswert, jedoch steht keine Fläche zur Verfügung. Unmittelbar südlich an den Planbereich grenzen große Waldflächen, die als Naturerfahrungsraum genutzt werden können

1.8 Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 – Immissionsschutz vom 01.09.14

Durch den o.g. Planentwurf wird der Aufgabenbereich der Abfall- und der Wasserwirtschaft und des Landschafts- und Naturschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt) der Bezirksregierung Düsseldorf **nicht** berührt.

Es wird deshalb gebeten durch die zuständigen unteren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche zu prüfen und bewerten zu lassen.

Hinsichtlich des **Kampfmittelbeseitigungsdienstes** ergeht folgende Stellungnahme:

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wurde bereits im oben genannten Projekt durch die Kommune direkt beteiligt. Eine Stellungnahme mit der Luftbildauswertung ist der örtlichen Ordnungsbehörde zugesendet worden. Es wird daher auf dieses Schreiben mit dem Aktenzeichen 22.5-3-5124000-102/14 vom 14.07.2014 verwiesen.

Hinsichtlich des **Denkmalschutzes** ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die o.g. Planung bestehen aus Sicht des Dezernates 53 keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet nach Wissen des Verfassers keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wird empfohlen -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich des **Immissionsschutzes** ergeht folgende Stellungnahme:

Luftreinhalteplanung

Der Planbereich liegt innerhalb des Luftreinhalteplangebiets „Luftreinhalteplan Wuppertal 2013“ und liegt teilweise in der ausgewiesenen Umweltzone 1. Die Luftreinhaltepläne im Regierungsbezirk Düsseldorf sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_luftreinhaltung/Luftreinhaltepl_ne.html

abrufbar.

Zur Verbesserung der Luftqualität sind im Luftreinhalteplan Maßnahmen der Luftreinhalteplanung aufgeführt. Es wird daher angeregt im Bauleitplanverfahren die Luftreinhalteplanung zu thematisieren und zu prüfen, ob aus dem Maßnahmenkatalog -bezogen auf das Planvorhaben- Maßnahmen mit eingebunden und umgesetzt werden können.

Würdigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wurde das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sowie die Untere Denkmalbehörde beteiligt. Stellungnahme (s.o.)

Durch den Bau der künftigen Kindertageseinrichtung kommt es im geringen Umfang zur Bebauung eines Kaltluftabflussgebietes, welches aufgrund der Gebäudeausrichtung und -höhe laut der Unteren Landschaftsbehörde nicht erheblich ist. Es werden keine Luftreinhalteplan-Maßnahmen durchgeführt bzw. festgesetzt.

2. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 30.09.14

2.1 Stellungnahmen zur geplanten Erschließung über die Ahrstraße und die angedachten Stellplätze für die Tageseinrichtung für Kinder hinter dem Wendehammer der Ahrstraße

Mehrere Bürger befürchten, dass die Ahrstraße südlich des Wendehammers zu schmal sei, um den künftigen Verkehr von einem Kindergarten mit 60 Kindern aufzunehmen, dass es in diesem Bereich nicht möglich sein wird, dass zwei Autos aneinander vorbei fahren.

Zudem würde es südlich des Wendehammers keinen Bürgersteig mehr geben, was bei vermehrtem Autoverkehr zu Schwierigkeiten führen könnte.

Würdigung:

Im nördlichen Zipfel des Planbereichs können 12 Stellplätze inkl. eines Behindertengerechten Stellplatzes hinter dem Wendehammer der Ahrstraße gegenüber den vorhandenen Anwohnerparkplätzen errichtet werden. Die Ahrstraße ist in diesem Bereich 5 m breit, eine gleichzeitige Andienung der sich gegenüberliegenden vorhandenen und neuen Stellplätze ist nicht möglich. Die neuen Stellplätze sollen planungsrechtlich so angeordnet werden, dass eine Tiefe von 6 m zu den sonst üblichen 5 m bei Stellplätzen gegeben ist, so dass das Rangieren auf der 5 m breiten Ahrstraße erleichtert wird. Hier ist das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme zu praktizieren, wie es auch auf öffentlichen Parkplätzen funktioniert, bei dem sich Parkstände in einer Fahrgasse gegenüberliegen. Die Ein- und Ausparkvorgänge dauern nur wenige Sekunden.

Die vorhandene 5 m breite Straße in diesem Bereich ist ausreichend groß, damit zwei PKWs mit geringer Geschwindigkeit problemlos aneinander vorbeifahren können. Bei größeren Fahrzeugen, die z.B. den am Ende der Ahrstraße gelegenen Gewerbebetrieb andienen, ist dies nicht möglich. Dort wird ein Betrieb mit größeren Fahrzeugen angedient. Auch hier gilt wie oft im öffentlichen Straßenraum das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Der Bürgersteig im oberen Bereich der Ahrstraße endet im Wendehammer. Von dort soll künftig der Fußweg zur Mainstraße weitergeführt werden, so dass Eltern ebenfalls an der Mainstraße parken können, um dann über den Fußweg ihre Kinder in die Tageseinrichtung zu bringen. Über den neuen Fußweg kann man unmittelbar auf das neue Kindergartengelände gelangen ohne die Fahrbahn der Ahrstraße zu queren. Sollte der Fußweg von der Rheinstraße aus genommen werden, muss die Ahrstraße im obersten Bereich hinter den neu zu errichtenden Stellplätzen einmal gequert werden bevor man das Kindergartengelände erreicht.

2.2. Stellungnahmen zur Standortwahl der neuen Kindertageseinrichtung für Kinder

Aufgrund der schwierigen Verkehrsproblematik wird die Sinnhaftigkeit des Standortes in Zweifel gezogen. Es wird hinterfragt, warum eine Spielplatzvorhaltefläche zugunsten einer Kindergartenfläche aufgegeben wird, obwohl eine Unterdeckung an Grün- und Spielflächen im Stadtbezirk bestünden.

Würdigung: Unmittelbar angrenzend an den geplanten Kindergartenstandort befindet sich bereits die städtische Kindertageseinrichtung Mainstraße 24. Dass es in diesem Bereich zu einer Häufung von Kindergärten kommt ist auf das nicht ausreichend vorhandene städtische Flächenangebot in Elberfeld-Süd (Flächen über 2500 qm) zurückzuführen. Zum Aufstellungsbeschluss wurde die Verwaltung beauftragt ein städtisches Grundstück an der Cronenberger Straße als Ersatzstandort zu prüfen, das jedoch aufgrund der geringen Flächengröße als Standort für eine Kindertagesstätte nicht in Frage kommt. Der Standort neben des bestehenden Kindergartens Mainstraße, ist das einzige städtische Grundstück, was für eine Tageseinrichtung für Kinder in Frage kommt, und welches auch sofort verfügbar ist. So wurde die Spielplatzvorhaltefläche zugunsten der Tageseinrichtung für Kinder aufgegeben, auch vor dem Hintergrund des Kinderförderungsgesetzes, wodurch ab dem 01.08.2013 ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege für Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres besteht.

2.3 Stellungnahme eines Bürgers: Ein Bürger hinterfragt den Bedarf einer weiteren Kindertageseinrichtung, da es im Quartier kaum noch junge Familien geben würde.

Würdigung: Nach § 80 SGB VIII ist der örtliche Jugendhilfeträger zur kontinuierlichen Durchführung einer Jugendhilfeplanung verpflichtet. Hierzu ist der Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen und die zur Befriedigung des Bedarfes notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Bezogen auf das Betreuungsangebot für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht hat der Jugendhilfeausschuss mit der Drucksache Nr. 6504/99 und 3387/04 beschlossen, dass die Bedarfsplanung auf sozialräumlicher Ebene und Berücksichtigung der demografischen Daten vorgenommen wird. Gleichzeitig wurden als Eckpunkte Bedarfsquoten festgelegt, bei deren Erreichung der gesetzliche Anspruch auf einen Betreuungsplatz als erfüllt gilt.

Mit der Einführung des Rechtsanspruches einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr wurden die Bedarfsquoten mit der Drucksache VO/0715/08 neu festgelegt und zuletzt mit der Drucksache VO/0683/10 bezogen auf die Versorgung behinderter Kinder angepasst. Danach gilt der Bedarf an Betreuungsplätzen in einem Tagesstätteneinzugsbereich als erfüllt, wenn für 99 % aller Kinder von 3 – 6 Jahren und für 40 % aller Kinder unter 3 Jahren unter Einbeziehung der behinderten Kinder ein Betreuungsplatz bereitgestellt werden kann.

In dem Tagesstätteneinzugsbereich 62 – Elberfeld /Süd, zu dem das betroffene Grundstück Mainstraße zählt, sind die Bedarfsquoten sowohl unter Berücksichtigung der aktuellen Kinderzahlen als auch der Prognose für 2025 deutlich nicht erfüllt. Die zu dem Tagesstätteneinzugsbereich zählenden Tageseinrichtungen können die zur Deckung der Bedarfsquoten erforderlichen Betreuungsplätze auch zukünftig nicht anbieten. Der Neubau einer weiteren Tageseinrichtung ist daher geboten. Das hierfür nun vorgesehene Grundstück „Mainstr.“ wurde in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der unterschiedlich zuständigen Organisationseinheiten als grundsätzlich geeignet ausgewählt. Die Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Handlungsprogrammes – 1000 neue Plätze wurde auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses (VO/0369/11) hin eingerichtet.

2.4 Stellungnahme eines Bürgers: Möchte eine weitere Wegeverbindung von der Ahrstraße direkt zum vorhandenen Spielplatz an der Mainstraße (am westlichen Rand des Änderungsbereiches entlang).

Würdigung: Eine zusätzliche Fußwegeverbindung wäre sicherlich wünschenswert, würde die Gesamtfläche der künftigen Tageseinrichtung für Kinder jedoch weiter verringern und nur eine Verkürzung des Weges zum vorhandenen Spielplatz von ca. 60 m bedeuten. Kosten und Nutzen eines weiteren Fußweges stehen in keinem Verhältnis zu einander. Ein weiterer Fußweg wird nicht umgesetzt.

3. Protokoll zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Protokoll

über die Veranstaltung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Allgemeines:

B-Plan Verfahren : 983 - 1. Änderung – Ahrstraße –
85. Flächennutzungsplanänderung

Veranstaltungsort: Speisesaal des Caritas-Altenzentrums St. Suibertus
Kölnerstraße 4, 42119 Wuppertal

Termin und Dauer: 30.09.2014, 18.00 – 19.10 Uhr

Leitung: Herr Vitenius (Bezirksbürgermeister Elberfeld)

Verwaltung: Frau Kahrau, Stadt Wuppertal, Ressort Bauen und Wohnen, Stadtplanerin
Frau Dunkel, Stadt Wuppertal, Ressort Bauen und Wohnen, Technik
Herr Neumann, Stadt Wuppertal, Gebäudemanagement

Teilnehmerzahl: ca. 20 Personen

Eingangserläuterungen der Verwaltung:

Herr Bezirksbürgermeister Vitenius begrüßt die anwesenden Bürgerinnen und Bürger, stellt die Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung und das Thema der heutigen Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Dann gibt er das Wort an Frau Kroon, die stellvertretende Leitung des Altenzentrums, die die Einrichtung kurz vorstellt.

Frau Kahrau begrüßt ebenfalls die Anwesenden und erläutert den Ablauf der Veranstaltung. Sie stellt den derzeit gültigen Bebauungsplan 983 –Ahrstraße –, den Bereich der 1. Änderung und die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes, von einer Grünfläche zu einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbindung Kindertagesstätte, vor. Sie erklärt, dass die Ahrstraße zu dem Änderungsbereich gehört, um die Straßenbegrenzungslinien im Bebauungsplan den tatsächlich vorhandenen anzupassen.

Frau Kahrau erläutert den Inhalt und die Verfahrensschritte des Bauleitplanverfahrens und zeigt die Möglichkeiten der Öffentlichkeitsbeteiligung auf.

Nachdem der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen den Aufstellungsbeschluss gefasst hat, diene die heutige Veranstaltung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form

einer Bürgeranhörung, bei der jeder die Möglichkeit hat Anregungen und Einwendungen vorzubringen, die im weiteren Verfahren gewürdigt werden.

Nach dem Offenlegungsbeschluss, der schon eine konkretere Planung beinhaltet, wird eine weitere Beteiligung während der einmonatigen öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Dann können die Bürgerinnen und Bürger schriftlich oder zur Niederschrift ebenfalls Anregungen und Bedenken vorbringen. Alle Anregungen werden ausgewertet, gegeneinander abgewogen und in den Satzungsbeschluss eingearbeitet, der den politischen Gremien vorgestellt wird. Beschließt der Rat diese Satzung, erlangt der Bebauungsplan nach Bekanntmachung seine Rechtskraft. Gegen diesen Plan könnte dann, wenn zur Offenlage eine Eingabe gemacht wurde, von dem Oberverwaltungsgericht eine Normenkontrolle verlangt werden.

Frau Dunkel weist auf das ausgelegte Faltblatt, das amtliche Mitteilungsblatt „Der Stadtbote“ und den Internetauftritt (www.wuppertal.de) der Stadtverwaltung hin und zeigt die Möglichkeit auf, sich mit Fragen und Anregungen an die zuständige Stadtplanerin zu wenden.

Frau Kahrau stellt den ersten Entwurf der Kindertagesstätte vor und erläutert warum es sinnvoll ist das Gelände über die Ahrstraße zu erschließen. Zum einen können so 10 Stellplätze errichtet werden, ohne die Fläche des Außengeländes der bestehenden Kindertagesstätte an der Mainstraße anzutasten. Zum anderen könne für die neue Tagesstätte ein Außengelände geschaffen werden, auf dem die Kinder nicht durch Besucher gestört würden. Es soll außerdem ein Fußweg von der Mainstraße zur Ahrstraße hergestellt werden.

Frau Kahrau erklärt, dass es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt der Baurecht herstellt, um durch einen Investor einen 4-gruppigen Kindergarten für Kinder von 1 bis 6 Jahren zu errichten.

Diskussion:

Ein Bürger merkt an, dass sich in der Ahrstraße gegenüber den geplanten Stellplätzen schon 10 private Stellplätze befinden. Er und weitere Bürger befürchten, dass die Straße zu schmal sei, um den Verkehr aufzunehmen.

Frau Kahrau nimmt diese Bedenken auf und verspricht, dass die Verkehrsplaner der Stadt diese Möglichkeit der Erschließung nochmals prüfen.

Eine Bürgerin gibt zu bedenken, dass Eltern sicher auch in der Mainstraße parken würden, um dann über den Fußweg zur neuen Kita zu gelangen. Die Parksituation in der Mainstraße sei aber jetzt schon katastrophal.

Dazu sagt Herr Vitenius, dass das ein Argument für die Erschließung über die Ahrstraße sei.

Mehrere Bürger zeigen auf, dass es an der Ahrstraße im oberen Bereich keinen Bürgersteig gibt und sie befürchten Schwierigkeiten durch den vermehrten Kfz- und Fußgängerverkehr.

Frau Kahrau sagt zu, die Verkehrssituation nochmals prüfen zu lassen.

Auch Herr Vitenius sagt eine Ortsbesichtigung durch die Bezirksvertretung zu.

Frau Silla (BV Elberfeld) fasst die Besorgnis der Bürger nochmal zusammen und meint das die Situation zu verbessern wäre.

Eine Bürgerin stellt auf Grund der Lage und der Verkehrsproblematik die Sinnhaftigkeit des Standortes in Frage.

Herr Vitenius antwortet darauf, dass nach einer Alternative gesucht wurde und es in der gesamten Südstadt keine geeignetere Fläche gebe.

Ein Bürger sagt, in der Elberfelder Südstadt eine Unterdeckung an Grün- und Spielfläche und an Kinderbetreuungsplätzen bestünde.

Frau Kahrau bestätigt dies und erklärt, dass die Errichtung von Betreuungsplätzen Vorrang vor der Realisierung von Grün- und Spielflächen hätte. Darum hätte man die Spielplatzvorhaltefläche zugunsten der Kindertageseinrichtung aufgegeben.

Herr Vitenius erklärt dazu, dass alle bestehenden Spielplätze der Stadt aber erhalten blieben.

Ein Bürger sagt, dass die Mehrheit der Anwesenden keine Kita an diesem Standort möchte.

Herr Vitenius sagt, dass es leider keinen anderen Standort gibt und äußert Unverständnis, dass die Bürger gegen die Kita seien.

Eine Bürgerin äußert Bedenken, weil sie fürchtet, dass nach der Flächennutzungsplanänderung auch etwas anderes als eine Kita auf der Fläche errichtet werden könnte.

Dies schließt Herr Vitenius aus und Frau Kahrau erklärt nochmal die Zweckbestimmung und das es ein ergebnisoffenes Verfahren sei, über das der Stadtrat letztendlich entscheiden würde.

Herr Neumann erklärt nun, dass das Defizit an Kindertagesstättenplätzen durch den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz entstanden sei und die Stadt dieses Defizit abbauen muss.

Der Jugendhilfeausschuss hat entschieden, dass der Bedarf an Betreuungsplätzen durch den Neubau von Einrichtungen zu decken ist, da es nicht ausreicht die bestehenden Einrichtungen zu erweitern, was aber auch parallel geschehe. Er erläutert, dass der Bedarf in den einzelnen Stadtbezirken sich nicht mit zur Verfügung stehenden Grundstücken in den Bezirken decke und es aus diesen Gründen keinen Alternativstandort für die benötigte Kindertagesstätte gebe.

Er zeigt auf, dass die Stadt Wuppertal finanziell nicht in der Lage sei in Einrichtungen für 1000 Kinder zu investieren und so das Investorenmodell entstanden sei. Dieses Modell sehe vor, dass die Stadt ein Grundstück im Wege des Erbbaurechtes einem Investor zur Verfügung stelle und dieser vertraglich verpflichtet würde dort einen Kindergarten nach festen Vorgaben zu errichten. Er erläutert auch die Vorteile des Finanzierungsmodells.

Die Trägerschaft der Einrichtung sei noch nicht geklärt, es könne ein privater Träger, aber auch die Stadt Wuppertal sein.

Eine Bürgerin möchte Näheres über den Zeitplan wissen.

Dies hänge, so Herr Neumann, von dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Bebauungsplanes ab. Dann könne europaweit ausgeschrieben werden, was 3 Monate dauere. Die anschließende Planungs- und Bauzeit betrage ungefähr eineinhalb Jahre.

Herr Neumann führt weiter aus, dass der Bedarf in der Südstadt durch den Neubau einer 4-gruppigen Einrichtung gedeckt sei, wenn man von einer Bedarfsquote von 40 % ausgehe. Es könne auch sein, dass sich die Quote in den nächsten Jahren auf 50 % oder mehr erhöhe. Desweiteren sei die Prognose der Bevölkerungsentwicklung leicht positiv. Somit steige der Bedarf langfristig eher an.

Ein Bürger meint, dass es im Quartier keine jungen Familien gebe und somit kein Bedarf erkennbar sei.

Herr Vitenius und eine Bürgerin führen aus, dass die Kindertageseinrichtungen von Familien aus ganz Wuppertal genutzt würden.

Ein Bürger fragt nach, wie mit der abschüssigen Topografie umgegangen würde.

Frau Kahrau zeigt den Bürgern die Möglichkeiten durch vorläufige 3D-Modelle auf.

Eine Bürgerin möchte, dass der Trampelpfad von der Ahrstraße zum Spielplatz erhalten bleibt.

Herr Bezirksbürgermeister Vitenius lädt die Anwesenden ein sich über die Bezirksvertretung weiter zu informieren, schließt die Bürgerdiskussion um 19.10 Uhr und verabschiedet die Bürgerinnen und Bürger.

Für die Richtigkeit:

Christiane Dunkel

Protokollführerin